

2. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Schafflund über die Bildung eines Seniorenbeirates

Aufgrund des § 4 i. V. m. §§ 47 d, 47 e der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 Schleswig-Holstein, S. 57) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. S. 153) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund vom 13.09.2022 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Schafflund über die Bildung eines Seniorenbeirates erlassen:

§ 1

§ 5 „Wahlzeit“ der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Wahlzeit des Seniorenbeirates wird auf zwei Jahre festgesetzt. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses (§ 6 Abs. 7). Gleichzeitig mit der Feststellung endet die Wahlzeit des bisherigen Seniorenbeirates.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, 27.09.2022

(LS)

gez. Constanze Best-Jensen
- Bürgermeisterin -